

Elternselbsthilfe Pivitsheide e.V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Elternselbsthilfe Pivitsheide e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Detmold-Pivitsheide und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lemgo eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1.8. und endet am 31.7. des Folgejahres.
4. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung, Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder. Die Tageseinrichtung steht für alle Kinder offen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens. Ein Anspruch auf Rückzahlung gezahlter Beiträge, Spenden oder sonstiger Einlagen besteht nicht.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person (mit einer Stimme) werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag unter Berücksichtigung des Vereinswohls sowie unter Beachtung der Aufnahme Richtlinien, die die Mitgliederversammlung beschließt.
3. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags sollen dem Antragsteller die Ablehnungsgründe schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die einen Aufnahmeantrag ablehnende Entscheidung des Vorstands können keine Rechtsmittel eingelegt werden.
4. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und ggf. der Ordnung der Tagesstätte.
5. Eltern, deren Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder betreut werden, müssen Mitglied im Verein sein, wobei ein Elternteil oder Sorgeberechtigter genügt. Das Stimmrecht ist auf den anderen Elternteil /Sorgeberechtigten übertragbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, oder Ausschluss bzw. mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt eines Mitgliedes, das kein Kind in der Tageseinrichtung für Kinder betreuen lässt, ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
3. Die Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder betreuen lassen, erlischt automatisch zum Quartalsende unter Maßgabe des §4 Abs. 2, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden und die Eltern nicht schriftlich um eine Verlängerung nachsuchen. Dieses gilt nicht für amtierende Vorstandsmitglieder sowie Kassenprüfer. Eine Ausnahme bildet die Kündigung zum Ende des zweiten Quartals. Diese Kündigung kann nur zum Ende des Kindergartenjahres erfolgen, es sei denn, der freiwerdende Platz wird durch die Aufnahme eines anderen Kindes übergangslos belegt.
4. Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft sind wie Anträge auf Neuaufnahme zu behandeln.
5. Ein Mitglied kann bei grob vereinsschädigendem Verhalten, oder wenn es trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, vom Vorstand schriftlich

ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Höhe der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
2. Der Beitrag ist nach Erwerb der Mitgliedschaft im Voraus nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zu entrichten.
3. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag bei Bedürftigkeit einzelner Mitglieder auf Antrag zu ermäßigen. Hierzu sind Richtlinien von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 7 Organe und Beurkundung der Beschlüsse

1. Organe des Vereins
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
2. Von den Beschlüssen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von Sitzungsleiter/in und Schriftführer/in zu unterzeichnen sind.
3. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist binnen 4 Wochen den Mitgliedern durch Aushang zugänglich zu machen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins.
2. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie sind vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mindestens vierzehn Tage vor dem festgesetzten Termin einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt wird oder der Vorstand dies für notwendig hält.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung des Vereins nichts anderes bestimmt.
5. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
6. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/Innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und nicht hauptamtliche Mitarbeiter/Innen des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer/innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jährlich wird alternierend eine/r der Kassenprüfer/innen neu gewählt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann mit der Kassenprüfung auch ein Steuerberater / Wirtschaftsprüfer beauftragt werden; in diesem Fall entfällt die Wahl der Kassenprüfer.
7. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils im 4. Quartal eines Kalenderjahres die Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren, und zwar in der Weise, dass jährlich alternierend die Hälfte (oder alternierend der nächstmögliche größere bzw. kleinere Anteil bei ungerader Gesamtzahl) des Vorstandes neu gewählt wird. Der neu gewählte Vorstand ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung und Bestellerklärung der Gewählten im Amt bestätigt. Schnellstmöglich ist die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lemgo vom Vorstand zu veranlassen. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird ein Ersatzmitglied für den Rest der regulären Wahlperiode gewählt.
8. Mit den Stimmen von 2/3 der anwesenden Mitglieder kann der amtierende Vorstand durch die Wahl eines neuen Vorstandes abgelöst werden, wenn die Einladung einen entsprechenden Antrag enthalten hat.
9. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - die Wahl und Entlastung des Vorstandes und gegebenenfalls der zwei Kassenprüfer
 - die Entgegennahme des Kassenberichtes
 - die Beschlussfassung von Vorlagen und Anträgen
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
 - die Festlegung von Kriterien zur Aufnahme in die Spielkreise
 - die Festlegung von Kriterien zur Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder nach vorhergehender Anhörung des Rates der Tageseinrichtung
 - Entscheidung über die Beitragshöhe
 - die Festsetzung von Richtlinien zur Befreiung von Mitgliedsbeiträgen aus sozialen Gründen

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, zwei Stellvertreter, einen Kassenwart und einen Schriftführer. Die Ämterverteilung ist den Mitgliedern schnellstmöglich per Aushang bekannt zu geben. Den Vorsitz sollte stets ein Mitglied des Vorstands übernehmen, dessen Zugehörigkeit im Vorstand mindestens ein Jahr zählt.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt alternierend für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Alle Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Sie führen ihr Amt ehrenamtlich. Pauschale Aufwandsentschädigungen (§ 3 Nr. 26 und 26a ESTG) können ausgezahlt werden.
3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt. Für Verfügungen über Grundvermögen und für die Eintragungen von Hypotheken und Grundschulden im Grundbuch sind die Unterschriften aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mehrheitlich. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann Aufgaben an eines oder mehrere Vereinsmitglieder delegieren. Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Aufstellung und Realisierung des Haushalts- und Stellenplanes sowie die Erstellung der Jahresrechnung
 - Beschlussfassung über die Mitgliedschaft
 - Einstellung von Personal
 - Personalaufsicht über Mitarbeiter/innen
 - Beschlussfassung über Anschaffungen
6. Hauptamtliche Mitarbeiter der Kindertagesstätte und des Vereins dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 10 Satzungsänderung

1. Ein satzungsändernder Beschluss kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Beschluss kann nur nach fristgerechter Ankündigung unter Wiedergabe des Wortlautes der geplanten Satzungsänderung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Vereinsmitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung rechtzeitig angekündigt werden.
2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten

1. Die veränderte Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lemgo in Kraft.

Detmold, den 21.12.2009

Der Vorstand

Sylvia Walkling
Vorsitzende

Martin Leifer
Stellvertr. Vorsitzender

Daniela Klassen
Stellvertr. Vorsitzende

Karin Piening
Kassenwartin

Bettina Wieking
Schriftführerin